

Für ganz Großbritannien und Irland nimmt Bestellungen entgegen die deutsche Buchhandlung von Franz Thimm, 3 Brook Street Grosvenor Square, London, W. und 32 Princess Street, Manchester.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage um 5 Uhr Nachmittags. Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Kgl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Rthl. 15 Gr., auswärts 1 Rthl. 20 Gr. Inserationsgebühr 1 Gr. pro Zeile oder deren Raum. Insete nehmen an: in Berlin: A. Reitemeyer, Kurstraße 50; in Leipzig: Heinrich Kühner; in Altona: Haasenstein & Vogler. J. Türkheim in Hamburg.

Danziger



Zeitung

Organ für West- und Ostpreußen.

Amtliche Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allerhöchstdigst geruht: Dem seitherigen Landrathe des Kreises Ruppin, im Regierungsbezirk Potsdam, v. Schendendorff, den Charakter als Geheimer Regierungsrath; und dem Kommerzien-Rath Daniel v. d. Heydt zu Elbersfeld den Charakter als Geheimer Kommerzien-Rath zu verleihen.

(W. I. V.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 15. Juli. Das officielle Journal von Palermo meldet, daß die Vertreibung Lasarinas wegen Verschwörung stattgefunden habe.

Durch hier eingegangene Nachrichten aus Genua vom gestrigen Tage wird berichtet, daß außer der Kriegskorvette „Veloce“ noch zwei andere neapolitanische Schiffe zu Garibaldi übergegangen seien.

Marseille, 14. Juli. Aus Palermo hier eingegangene Nachrichten melden vom 9. d., daß ein heftiger Kampf zwischen den sicilianischen und den neapolitanischen Vorposten in der Nähe von Messina stattgefunden habe. Mit den letzten Expeditionen erhielt Garibaldi auch 57 Kanonen.

Aus Rom wird vom 10. d. gemeldet, daß zu Todi in Umbrien eine Emeute ausgebrochen war, daß aber die Ruhe wiederhergestellt sei.

Wien, 14. Juli. Nach einem hier eingegangenen Telegramm aus Turin vom heutigen Tage theilt die „Unione“ mit, daß Sardinien die von Neapel vorgeschlagenen Allianz-Bedingungen angenommen habe, daß Neapel die Fremden-Regimenter auflösen werde und daß dieselben päpstliche Dienste nehmen sollen.

Die heutige „Donauzeitung“ dementirt die von der „Independance“ unterm 10. d. und von anderen Blättern gebrachte Nachricht betreffs gewisser Verhandlungsobjekte zwischen Preußen und Oesterreich und insbesondere in Betreff angeblicher durch den österreichischen Gesandten zu Baden-Baden angebotener Concessionen.

Genua, 14. Juni. Ein hier eingetroffenes Telegramm meldet aus Palermo vom gestrigen Tage, daß Interdonato, Amari und der Historiker Errante dem neuen Ministerium angehören.

Aus Neapel wird vom 10. d. gemeldet, daß die Camarilla um den König sei, daß Männer des alten Regime zu Aemtern berufen worden seien und daß Pianelli in der Citadelle befehligte. Eine Emeute habe unter den Truppen stattgefunden. Ein Theil derselben habe Ludwig I., ein anderer Franz II. ausgerufen. Zwölf Soldaten seien verwundet.

Turin, 13. Juli. (S. N.) In Neapel ist am 10. Juli ein Militär-Aufstand ausgebrochen; die Truppen brachten Lebehoops auf den Grafen Traui aus (Stiefbruder des Königs, ältester Sohn der Königin-Mutter, die als Seele der Camarilla gilt). Die Haltung der Bevölkerung ist beunruhigend.

Paris, 13. Juli. Hier eingetroffene Nachrichten aus Genua vom heutigen Tage melden aus Palermo vom 8. d., daß Lasarinas in der Nacht vom 7. verhaftet und auf Befehl Garibaldi's zur sofortigen Abreise gezwungen worden sei. Nachdem das Ministerium hiervon Nachricht erhalten hatte, habe es seine Demission gegeben und sei dieselbe angenommen worden. Andere Behörden sind dem Beispiele des Ministeriums gefolgt.

London, 14. Juli. Diese Zeitungen enthalten die Nachricht, daß England und Frankreich überein gekommen seien, sich jeder direkten Intervention in Syrien zu enthalten. Wenn aber die Forts nicht im Stande wäre, den Konflikten Einhalt zu thun, so hätten sie den Admiralen identische Instructionen gegeben, um in Beirut zu landen, für den Fall, daß die Mezeleien dort nicht aufhörten.

London, 14. Juli. Wie dem Reuterschen Telegraphen-Bureau aus Wien gemeldet wird, hat der österreichische Finanz-Minister dem Reichsraths-Ausschusse erklärt, daß, wenn der Friede erhalten bleibe, eine Ermäßigung des Kriegsbudgets auf 80 Millionen Gulden erfolgen werde.

London, 13. Juli. In der heutigen Sitzung des Unterhauses sagte Russell, daß England die Konferenz acceptirt habe, Preußen und Oesterreich jedoch noch unentschieden seien. Die Regierung habe keine Kenntniß von den Antworten der anderen Mächte. Man sei über keine Basis der Konferenz übereingekommen. Die erhaltenen Berichte bestätigten nicht, daß der Kaiser Napoleon zu Villafranca Oesterreich angeboten hätte, die Lombardei zurückzugeben.

Der Artikel 112 der Verfassung.

II.

Es ist zu zeigen, aus welchen Gründen die Einschaltung des Artikels 112 in die revidirte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sowohl von dem damaligen Unterrichts-Minister Ladenberg als dem Antragsteller, Geheimerath Stiehl, wie auch von den Rednern in beiden Kammern für nothwendig erachtet wurde.

Die octroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 enthielt eine Reihe leitender Grundsätze für das Unterrichtswesen, die in

der revidirten Verfassung ihrem wesentlichen Inhalte nach beibehalten sind. Einige derselben standen im geraden Widerspruche zu den bestehenden Einrichtungen; aber ein Theil dieser Einrichtungen konnte, ohne die Existenz vielleicht der meisten Schulen für den Augenblick unmöglich zu machen, nicht ohne Weiteres aufgehoben werden. Vielmehr mußten dieselben schlechterdings so lange beibehalten werden, bis das verheißene Unterrichtsgesetz andere Einrichtungen an ihre Stelle gesetzt hatte. Deshalb erklärte der Minister Ladenberg bereits am 14. Dezember 1848 in einem Circularescript, daß jene leitenden Grundsätze lediglich durch das verheißene Unterrichtsgesetz, „im Zusammenhange“ verwirklicht werden könnten, und daß bis dahin „die dermalen bestehenden Einrichtungen unverändert in Kraft bleiben“ müßten. „Einrichtungen“ sind aber allgemein getrennte Bestimmungen, welche die Gesetze entweder unmittelbar getroffen oder zu deren Erlaß sie die Verwaltungsbehörden ermächtigt und veranlaßt haben. Es bedeutet hier „Einrichtungen“ genau daselbe, was „gesetzliche Bestimmungen“ in Artikel 112 bedeutet. Daß in der vorliegenden Frage nicht auch die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht kommen, die sich auf die Ausführung von Gesetzen und Verordnungen in einzelnen und speciellen Fällen beziehen, ergibt sich aus Gründen, die jeder Leser sich selbst sagen wird.

Der Minister Ladenberg erklärte in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Erlaß dann auch in der Sitzung der zweiten Kammer vom 20. November 1849, daß „nach einer richtigen Auslassung der Verfassungsurkunde“ anzunehmen sei, „daß sämtliche Bestimmungen über den Unterricht, da diese erst durch ein Unterrichtsgesetz geregelt werden sollen, augenblicklich noch nicht und nicht eher ins Leben treten können, als bis dieses Unterrichtsgesetz publicirt worden ist.“ Er würde daher den Stiehl'schen Antrag, der etwa nur dasselbe sage, für überflüssig halten, wenn nicht die Deutung versucht worden wäre, daß mit der Publication der Verfassung u. A. das Schulpatronat und die mit demselben verbundenen Rechte und Pflichten sofort aufgehört hätten. Einer solchen Deutung müßte aber entgegen getreten werden, und daher spreche er es als Wunsch der Regierung aus, daß die Kammer den Stiehl'schen Antrag annehmen möge. Er reihe diesem Wunsche zugleich die Versicherung an, daß die Verwaltung sich beeilen werde, das Unterrichtsgesetz vorzulegen. Hr. Stiehl befragte seinen Antrag nicht nur mit denselben Gründen, indem er u. A. noch hinzufügte, daß, wenn die Bezahlung des Schulgeldes in der Volksschule laut Art. 22 (jetzt Art. 25) schon vor dem Unterrichtsgesetz aufhörte, dann in der Zwischenzeit der Unterhalt der Schullehrer nicht aufgebracht werden könne. Er führte ferner noch aus, daß, wenn die mit der Verfassung nicht in Einklang stehenden Einrichtungen sogleich mit Publication der Verfassung und vor Erlaß des Unterrichtsgesetzes ohne Weiteres außer Kraft treten, dann „das Bestehende aufhöre, ohne daß, da das Unterrichtsgesetz erst geschaffen werden müsse, etwas Neues da sei.“ Der Sinn dieser Worte ist, was nur mit Verleugnung des gesunden Menschenverstandes bestritten werden kann, kein anderer als der, daß die bestehenden Einrichtungen (gleichgiltig, ob Gesetze oder reglementarische Verordnungen) darum bis zum Erlasse des Schulgesetzes unverändert, wie Ladenberg im Dezember 1848 gesagt hatte, fortbestehen müssen, weil nicht mehr die Schulverwaltung, sondern nur noch die Gesetzgebung das Recht habe, Neues an der Stelle des aufzuhebenden Alten zu schaffen. Hr. Stiehl empfahl dann die Annahme seines Amendements, „zumal mit Rücksicht auf die von dem Herrn Minister angekündigte baldige Erscheinung des Unterrichtsgesetzes.“

Allerdings opponirte der Abg. Reichensperger aus dem Grunde, weil durch Annahme des Art. 112 die Regierung in den Stand gesetzt werde, durch Verhinderung eines Unterrichtsgesetzes die durch die Verfassung principiell abgeschafften Einrichtungen für alle Zeiten zu conserviren. Daß der Art. 112 aber außerdem noch jemals zum Vorwande dienen könne, nicht blos die alten Einrichtungen beizubehalten, sondern auch auf Grund der alten, jetzt abzuschaffenden Gesetze, neue Einrichtungen ohne Mitwirkung der Volksvertretung durch bloße Ministerialrescripte zu treffen: das fiel selbst dem miserratischen Reichensperger nicht ein. Der noch sehr vertrauensvolle Abg. Caste in (wir gestehen, daß wir in diesem Punkte ihm damals Recht gaben) erklärte, daß zu einem solchen Mißtrauen nicht der entfernteste Grund vorhanden sei. In demselben Vertrauen stimmte die Mehrheit nicht nur der zweiten, sondern auch der ersten Kammer für den Art. 112. Er wurde angenommen, weil man an das baldige Erscheinen des Unterrichtsgesetzes ganz unbedenklich glaubte, und weil man an eine Mitgebung des Gesetzes wie die Kaumer'sche und wie die unserer liberalen Commissionsmitglieder auch im Entferntesten nicht dachte. Von Herrn Stiehl wissen wir nur, was er gesagt hat, von dem damaligen Minister und von der Kammer, die für den Art. 112 stimmte, aber wissen wir auch, was sie dachten. Sie fanden in dem Artikel nur den Sinn, daß die bestehenden Einrichtungen bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes bestehen bleiben sollten, keinesweges aber den, daß er die Regierung bevollmächtigte, das Unterrichtsgesetz auf unbestimmte Zeit zu suspendiren und in der Zwischenzeit Acte der Gesetzgebung durch Ministerialrescripte zu üben. Die Unterrichts-Commission selbst erklärte nun

einstimmig, „daß die Regulative auch solche Bestimmungen enthalten, welche Gegenstand des Unterrichtsgesetzes sein müssen“, und dennoch erklärt sie und, ihrem Vorgange folgend, ein großer Theil unserer liberalen Abgeordneten, daß eben diese Regulative nicht verfassungswidrig sind.

Wenn zu Jemand, der von allen den Thatsachen, die wir in diesem und dem vorhergehenden Artikel berührten, nichts gehört, der nie eine einzige Bestimmung der preussischen Verfassung gelesen hätte, wenn zu einem solchen ein Mann, der sich für einen Minister oder für einen Ministerialrath oder einen Abgeordneten ausgäbe, sagte, daß die preussische Verfassung auf der einen Seite die Bestimmung enthalte, daß das Unterrichtswesen durch ein Gesetz geregelt werden soll, und auf der anderen Seite wieder eine Bestimmung, durch welche es den Ministern freigestellt würde, dieses Gesetz zehn oder auch zwanzig Jahre oder auch bis auf den jüngsten Tag nicht zu Stande kommen zu lassen, inzwischen aber aus eigener Machtvollkommenheit „solche Bestimmungen zu treffen, welche Gegenstand eben dieses Unterrichtsgesetzes sein sollten“: wahrlich der Fremdling würde entweder den Redenden nicht für das, für was er sich ausgäbe, halten, oder er würde, wenn er ihm glaubte, doch verwundernd den Kopf über die Kinderhände schütteln, die das Wort zu Stande gebracht haben, das sich „Preussische Verfassung“ nennt. Wir aber verwundern uns auch, und zwar über den liberalen Minister, der zwar will, was Herr von Raumer nicht wollte, der aber nicht weiß, ob er, der seit dem 6. November 1858 Minister ist, bis zum Januar 1861 ein Unterrichtsgesetz zum Abschlusse bringen kann, das Ladenberg schon im November 1850 beinahe vollendet hatte.

Ob dies Nichtkönnen ein besonderer Beweis für seine Befähigung ist, die Kaumer'schen Regulative zu amendiren, und selbst Regulative für den wichtigsten und bei dem Gesetzgeber die tiefste und schwierigste Sachkenntniß voraussetzenden Theil des Unterrichtsgesetzes zu erlassen, nämlich für die innere Organisation der höheren Unterrichtsanstalten: diese Frage lassen wir geziemender Weise und um unseres beschränkten Unterthanenverstandes willen unbeantwortet.

Deutschland.

Berlin, 15. Juli. Die neueste Nummer der „Wochenschrift des Nationalvereins“ enthält folgende Einladung zur Generalversammlung des Nationalvereins:

Der Ausschuss des deutschen Nationalvereins ladet die Mitglieder zu einer Generalversammlung in Coburg ein, welche am 3. September, Abends 7 Uhr, mit einer Vorberatung beginnt und am 4., nöthigenfalls am 5., Morgens 9 Uhr, fortgesetzt wird. Die Mitglieder legitimiren sich beim Eintritt in das Versammlungsort durch ihre Mitgliedskarten und werden ersucht, ihre Ankunft, wegen der Bestellung der Wohnungen, spätestens 14 Tage vorher bei dem Geschäftsführer, Rechtsanwalt F. Streit in Coburg, anzuzeigen. Personen, welche sich für die Zwecke des Vereins interessieren, werden als Zuhörer gegen Eintrittskarten so weit zugelassen, als der Zubehörraum es gestattet. Dergleichen Karten können in Coburg bei dem Geschäftsführer in Empfang genommen werden. Dabin sind auch schriftliche Anfragen zu richten.

Gegenstände der Tagesordnung sind folgende: 1) Berichterstattung des Ausschusses a) über die inneren Verhältnisse des Nationalvereins, b) über dessen bisherige Thätigkeit. 2) Antrag des Ausschusses in Betreff der deutschen Verfassungsfrage. 3) Antrag des Ausschusses, die militärische Erziehung der Jugend betreffend. 4) Antrag des Ausschusses betreffs Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in ganz Deutschland. 5) Wahl eines neuen leitenden Ausschusses. Anträge, welche zu der vorstehenden Tagesordnung nicht gehören, sind spätestens bis zum 20. August in Coburg schriftlich bei dem Geschäftsführer anzumelden.

Indem der Ausschuss die Mitglieder des Vereins dringend ersucht, sich zahlreich einzufinden, spricht er zugleich die Hoffnung aus, daß diejenigen, welche — obgleich der nationalen Partei angehörnd — dem Vereine bis jetzt noch nicht beigetreten sind, Angesichts des Ernstes der Zeit, sich den Bestrebungen des Vereins förmlich anschließen und an dessen fernerer Thätigkeit Theil nehmen werden. Coburg, den 1. Juli 1860. Der Ausschuss des Nationalvereins.

Die Studirenden der hiesigen Universität beabsichtigen einen Turnverein zu gründen, nachdem ihnen von dem Senate die Erlaubniß dazu ertheilt ist.

Die Gegenstände der Tagesordnung für die beknantlich am 30. d. in Danzig stattfindende Generalversammlung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sind: 1) Vorlegung des Jahresberichts der geschäftsführenden Direction und Beschlußnahme über einzelne Gegenstände desselben; 2) Anträge, welche sich auf den directen Güterverkehr beziehen: a) Bestimmung über die Beförderung von Gütern nach Stationen, wohn verschiedene Routen führen; b) Auslegung resp. Abänderung des § 5 des Uebereinkommens über den directen Güterverkehr hinsichtlich der Verpflichtungen der Bahnverwaltungen bei Uebernahme von Gütern, welche mit steueramtlichem Begleitschein befördert werden; c) Antrag der Königl. württembergischen Eisenbahndirection auf Declaration des § 10 Nr. 2 desselben Uebereinkommens, betreffend die Ersatzleistung für Gewichtsmanco an durchgehenden Gütern; d) Antrag der Generaldirection der Kgl. bayerischen Verkehrsanstalten auf Herstellung eines authentischen Verzeichnisses der Lieferfristen sämtlicher Vereinsverwaltungen; 3) Antrag der Direction der niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft zu Amsterdame auf Aufnahme in den Verein; 4) Fortsetzung der Revision des Vereinsstatutenreglements; 5) Antrag der Versammlung deutscher Eisenbahntechniker auf Einführung eines einheitlichen Maßes bei den deutschen Eisenbahnen; 6) Antrag der Königl. hannoverschen Generaldirection der Eisenbahnen und Telegraphen auf Gründung einer Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen; 7) Bericht über die Wirksamkeit der

